

17. Ist ein Rechtsmittel zulässig, wenn das Berufungsgericht über die Berechtigung der Zeugnisverweigerung nicht durch Zwischenurteil, sondern in den Gründen des Endurteils entschieden hat?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Dezember 1922 i. S. S. (Befl.) w. B. u. Gen. (Rl.). IV 166/22.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat von den Erben der M.schen Eheleute in G. durch notarielle Verträge ihre Erbteile gekauft. Die Kläger behaupten, daß sie vom Beklagten beim Verkauf durch falsche Angaben über verschiedene wesentliche Punkte arglistig getäuscht worden seien, und haben den Verkauf ihrer Erbteile angefochten. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision des letzteren blieb erfolglos.

Gründe:

Der Beklagte hatte den Notar, vor dem die angefochtenen Verträge abgeschlossen worden sind, als Zeugen zur Widerlegung der gegnerischen Behauptung benannt, daß der Beklagte die Erben durch falsche Angaben zum Abschluß jener Verträge bestimmt habe. Das Landgericht hatte die Vernehmung des Zeugen beschlossen, dieser aber hat das Zeugnis verweigert, nachdem die Kläger erklärt hatten, daß sie ihn nicht von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbänden. Der Beklagte hat dann sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz neuerdings Antrag auf Vernehmung des Zeugen gestellt mit der Behauptung, daß die von ihm zu bekundenden Vertragsverhandlungen nicht zu den in § 383 Nr. 5 B. d. erwähnten Tatsachen zu rechnen

seien, und daß deshalb die Kläger mit Unrecht die Entbindung des Zeugen von der Amtsverschwiegenheit verweigert hätten. Beide Instanzen haben die neuerliche Anordnung der Vernehmung abgelehnt; das Berufungsurteil führt dazu aus, daß der Notar zur Geheimhaltung aller Tatsachen verpflichtet sei, die er innerhalb seines Berufes im Verkehr mit den auf ihre Geheimhaltung vertrauenden Personen wahrgenommen habe, und daß hiernach, da die Kläger sich weigerten, den Zeugen von seiner Schweigepflicht zu entbinden, seine Vernehmung nicht erfolgen könne.

Die Revision macht geltend, diese Ausführungen verletzten den § 383 Nr. 5 ZPO. in Verbindung mit § 300 StGB.; es handle sich nicht um geheimzuhaltende, sondern um solche Tatsachen, die zwischen den Parteien offenkundig seien.

Über die Frage, ob dem Zeugen das von ihm in Anspruch genommene Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, hätte die Entscheidung nach §§ 387, 389 ZPO. durch Zwischenurteil erfolgen sollen. Gegen eine in dieser Weise vom Oberlandesgericht getroffene Entscheidung wäre kein Rechtsmittel zulässig gewesen (§ 387 Abs. 3 mit § 567 Abs. 2 ZPO.). Der Umstand, daß die Entscheidung unrichtigerweise nicht durch Zwischenurteil, sondern erst in den Gründen des Endurteils getroffen wurde, kann nicht zur Folge haben, daß die bezeichnete Frage entgegen den erwähnten Vorschriften der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterbreitet werden darf. Die Erwägungen, aus denen für den früheren Rechtszustand in derartigen Fällen die Revision zugelassen wurde (vgl. z. B. RGZ. Bd. 60 S. 110), treffen nicht mehr zu, seitdem durch die Novelle von 1910 zur Zivilprozeßordnung die Beschwerde gegen oberlandesgerichtliche Entscheidungen ausgeschlossen ist. Das ist für Zwischenstreitigkeiten sonstiger Art schon wiederholt ausgesprochen worden (z. B. ZW. 1915 S. 592 Nr. 27); es muß erst recht gelten für ein Zwischenurteil über das Zeugnisverweigerungsrecht, bei dem der Streit sich richtig betrachtet gar nicht zwischen den Parteien des Prozesses abspielt, sondern gegen den die Aussage verweigern den Zeugen zu führen ist. Die von der Revision angestrebte sachliche Nachprüfung, ob das Zeugnisverweigerungsrecht des Notars besteht, kann deshalb nicht erfolgen. . . .